# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

**Nr. 74 Ausgegeben Danzig, den 17. Juli 1935**

Inhalt:



181

## Durchführungsverordnung zur Erbhofverordnung.

**Vom 3. Juli 1935.**

Auf Grund des § 63 der Erbhofverordnung vom 15. Mai 1935 (G.Bl. S. 653) wird folgendes verordnet:

### 1. Abschnitt

### Ergänzende Vorschriften für die Einrichtung der Anerbenbehörden

§ 1

Amtsbezeichnung der bäuerlichen Beisitzer

Die bäuerlichen Beisitzer führen bei dem Anerbengericht die Amtsbezeichnung Anerbenrichter, bei dem Erbhofgericht die Amtsbezeichnung Erbhofrichter.

§ 2

Vertretung des Vorsitzenden des Anerbengerichts

(1) Der Vorsitzende des Anerbengerichts wird durch seinen ständigen Stellvertreter (§ 43 der Erbhofverordnung) und, wenn auch dieser verhindert ist, durch denjenigen vertreten, der den Vorsitzenden allgemein im Richteramt vertritt. Ist hiernach eine Vertretung nicht möglich, so wird der Vertreter vom Gerichtspräsidenten bestimmt.

(2) Hört der Vorsitzende oder der ständige Stellvertreter auf, Richter an dem Ort zu sein, an dem er tätig war, als seine Ernennung zum Vorsitzenden oder ständigen Stellvertreter erfolgte, so endet damit zugleich auch sein Amt im Anerbengericht.

§ 3

Ernennung der Anerbenrichter

(1) Der Landesbauernführer reicht durch die Hand des Vorsitzenden des Anerbengerichts dem Senat für das Anerbengericht eine Vorschlagsliste für die Ernennung von zwei Anerbenrichtern und zwei stellvertretenden Anerbenrichtern ein.

(2) Es sind nur Bauern vorzuschlagen, die mit einem Erbhof im Gebiet der Freien Stadt Danzig angesessen sind und bei denen keiner der Hinderungsgründe der §§ 31 bis 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegt. Der Vorsitzende des Anerbengerichts prüft vor Weitergabe der Vorschlagsliste, ob diese Voraussetzungen bei den Vorgeschlagenen vorliegen.

(3) Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben, so ernennt der Senat die vorgeschlagenen Bauern zu Anerbenrichtern und stellvertretenden Anerbenrichtern. Der Senat kann, falls mehr Bauern vorgeschlagen sind, als zu ernennen sind, unter den Vorgeschlagenen wählen. Der Senat teilt die Liste der Ernannten dem Anerbengericht und dem Landesbauernführer mit.

(4) Die Ernennung der Anerbenrichter und stellvertretenden Anerbenrichter erfolgt auf die Dauer von drei Jahren, erstmalig bis zum 31. Dezember 1938. Der Landesbauernführer macht mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit dem Senat durch die Hand des Vorsitzenden des Anerbengerichts die Vorschläge für die Neuernennung der Beisitzer. Die bisherigen Beisitzer können wiederernannt werden.

(5) Reicht die Zahl der Beisitzer nicht aus, so können weitere ernannt werden.

---

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 25 7. 1935.)

§ 4

Einzelvorschriften über die Anerbenrichter

(1) Jeder Anerbenrichter wird bei seiner ersten Dienstleistung im Anerbengericht auf die Dauer des Richteramts vereidigt. Der Vorsitzende des Anerbengerichts richtet an die zu Vereidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Anerbenrichters getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach besten Wissen und Gewissen abzugeben."

Der Anerbenrichter leistet den Eid, indem er die rechte Hand erhebt und die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

(2) Die Anerbenrichter üben während der Sitzung des Anerbengerichts das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie der Vorsitzende aus.

(3) Die Vorschriften der §§ 41 bis 48 der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten hinsichtlich der Anerbenrichter sinngemäß. Über die Ausschließung oder Ablehnung eines Anerbenrichters entscheidet der Vorsitzende endgültig.

§ 5

Vertretung des Vorsitzenden des Erbhofgerichts und Ernennung der Erbhofrichter

(1) Für die Vertretung des Vorsitzenden des Erbhofgerichts gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Der Landesbauernführer schlägt dem Senat für das Erbhofgericht die erforderliche Zahl von Bauern für die Ernennung zu Erbhofrichtern und stellvertretenden Erbhofrichtern vor. Es sind nur Bauern vorzuschlagen, die mit einem Erbhof im Gebiet der Freien Stadt Danzig angesessen sind und bei denen keiner der Hinderungsgründe der §§ 31 bis 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so werden die Vorgeschlagenen von dem Senat ernannt.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3 bis 5, § 4 entsprechende Anwendung.

§ 6

Geschäftsstelle

(1) Bei dem Anerbengericht und dem Erbhofgericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Auf die Ausschließung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle finden die Vorschriften der §§ 6, 7 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

(2) Die erforderlichen Einrichtungen und Kräfte werden bei dem Anerben- und Erbhofgericht von den Gerichten gestellt, denen sie angegliedert sind. Zu Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Anerbengericht soll der Amtsgerichtsdirektor tunlichst diejenigen Beamten bestimmen, denen auch die Bearbeitung der Grundbuchsachen obliegt.

§ 7

Geschäftsordnung

Die Obliegenheiten der Geschäftsstelle bei dem Anerbengericht und dem Erbhofgericht werden durch eine von dem Gerichtspräsidenten zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Nichtöffentlichkeit der Verhandlung. Pflicht zur Amtsverschwiegenheit

(1) Die Verhandlungen vor den Anerbenbehörden sind nicht öffentlich. Dem Kreis- oder Landesbauernführer oder seinem Beauftragten ist die Anwesenheit bei der mündlichen Verhandlung gestattet. Der Vorsitzende kann Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, die Anwesenheit gestatten.

(2) Die Mitglieder der Anerbenbehörden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für den Kreis- und Landesbauernführer hinsichtlich der Sachen, mit denen er auf Grund der Erbhofverordnung oder ihrer Durchführungsbestimmungen befaßt ist.

2. Abschnitt

**Allgemeine Vorschriften über das Verfahren vor den Anerbenbehörden**

**I. Vorschriften für alle Anerbenbehörden**

§ 9

Grundsatz

Soweit nicht in der Erbhofverordnung oder in den zu ihrer Durchführung ergangenen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren vor den Anerbenbehörden die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung.

§ 10

Amtsbetrieb. Rechtliches Gehör. Einstweilige Anordnungen

(1) Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

(2) Eine Entscheidung soll nur ergehen, nachdem den Beteiligten zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist.

(3) Wer im Sinne dieser Vorschrift als Beteiligter anzusehen ist, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

(4) Das Gericht kann, soweit es ihm nach den Umständen geboten erscheint, auf Antrag oder von Amts wegen sichernde Maßnahmen oder einstweilige Anordnungen treffen. Die Anordnungen können nur zusammen mit der Hauptentscheidung angefochten werden. Auf die Vollstreckung dieser Anordnungen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung.

§ 11

Mündliche Verhandlung

(1) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung steht im Ermessen des Gerichts.

(2) Das Gericht kann einem Beteiligten, der die mündliche Verhandlung beantragt, aufgeben, den übrigen Beteiligten die Kosten vorzuschießen oder zu erstatten, die ihnen durch die persönliche Wahrnehmung des Termins oder die Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten erwachsen.

(3) Für die mündliche Verhandlung gelten die Vorschriften des § 136 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle nimmt über die Verhandlung eine Niederschrift auf, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Gerichtspersonen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten.

§ 12

Prozeßvertretung

(1) Die Beteiligten können vor den Anerbenbehörden mit Beiständen erscheinen. Sie können sich, soweit nicht das persönliche Erscheinen angeordnet wird, auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Das Gericht kann die Vorlage einer öffentlich beglaubigten Vollmacht verlangen.

(2) Personen, die ohne Rechtsanwalt zu sein, das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, sind vor den Anerbenbehörden als Beistände oder Prozeßbevollmächtigte ausgeschlossen. Werden von diesen Personen schriftliche Eingaben eingereicht, so soll der Vorsitzende oder das Gericht sie zurückweisen; das gleiche gilt für Eingaben, die von einem anderen eingereicht, aber von diesen Personen angefertigt sind. Im übrigen finden die Vorschriften des § 157 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(3) Zur Vertretung vor den Anerbenbehörden ist jeder bei einem Danziger Gericht zugelassene Rechtsanwalt berechtigt.

§ 13

Güteversuch. Vergleich

(1) Im Verfahren über die Ansprüche der Versorgungsberechtigten (§ 32 der Erbhofverordnung) sowie über die Verteilung von Verbindlichkeiten (§§ 22, 36 der Erbhofverordnung) soll in allen geeigneten Fällen zunächst der Versuch einer gütlichen Einigung gemacht werden.

(2) Kommt ein Vergleich zustande, so ist er in der Niederschrift festzustellen. Die Niederschrift ist, soweit sie einen Vergleich enthält, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist.

(3) Aus dem Vergleich findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

§ 14

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gerichts hat schon vor der mündlichen Verhandlung oder der Sitzung alle Anordnungen zu treffen, die angebracht erscheinen, damit die Sache tunlichst in einer Sitzung erledigt wird, § 272b der Zivilprozeßordnung gilt sinngemäß.

(2) Der Vorsitzende kann insbesondere auch, wenn die Eignung eines Hofes zum Erbhof in Frage steht (§§ 2, 3 der Erbhofverordnung), einem bäuerlichen Beisitzer des Gerichts aufgeben, den Hof vorher zu besichtigen.

§ 15

Beweisaufnahme

(1) Über Art und Umfang der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

(2) Es kann eines seines Mitglieder mit der Beweisaufnahme oder mit örtlichen Ermittlungen oder mit Verhandlungen mit den Beteiligten beauftragen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor einem beauftragten Richter einschließlich des § 576 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß. Zur Abnahme von Eiden sind die bäuerlichen Beisitzer des Gerichts auch dann nicht befugt, wenn sie mit der Durchführung einer Beweisaufnahme beauftragt sind.

§ 16

Amtshilfe

Die Anerbenbehörden können andere Gerichte und Behörden um Amtshilfe ersuchen. Sie können insbesondere die Gemeinde- und Polizeibehörden ersuchen, die für die Eignung eines Hofes zum Erbhof wesentlichen Tatsachen (§§ 2, 3 der Erbhofverordnung) festzustellen. Sie können auch die Gemeinde- oder Polizeibehörden sowie den Kreis- oder Landesbauernführer um eine gutachtliche Äußerung ersuchen.

§ 17

Entscheidung

(1) Das Gericht entscheidet durch begründeten Beschluß.

(2) Der Beschluß enthält die Bezeichnung des Gerichts und der Sache, die Namen der bei der Entscheidung beteiligten Gerichtsmitglieder und den Tag der Entscheidung.

(3) Der mit Gründen versehene Beschluß wird bei dem Anerbengericht vom Vorsitzenden, bei dem Erbhofgericht von dem Vorsitzenden und den beamteten Mitgliedern unterzeichnet. Wenn der Beschluß nach Vorentscheidung des Vorsitzenden ergeht, wird die Formel des Beschlusses beim Anerbengericht auch von den Anerbenrichtern mitunterschrieben.

(4) Ergeht die Entscheidung im Anschluß an eine mündliche Verhandlung, so ist sie, wenn die Beteiligten anwesend sind, durch den Vorsitzenden zu verkünden. Die Verkündung besteht in der Verlesung der Beschlußformel. Der Vorsitzende kann auch die Entscheidungsgründe verlesen oder deren wesentlichen Inhalt mitteilen.

(5) Die Entscheidung ist den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

## II. Verfahren vor dem Erbhofgericht

§ 18

Allgemeines

In Ergänzung der §§ 9 bis 17 gelten für das Verfahren vor dem Erbhofgericht die folgenden besonderen Vorschriften.

§ 19

Schriftliche Vorbereitung. Vertretung durch Rechtsanwälte.

Beiordnung eines Rechtskundigen

(1) Das Gericht kann die schriftliche Vorbereitung der Sache anordnen. In einem solchen Falle finden die §§ 130 bis 134 der Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Das Gericht kann auch anordnen, daß sich ein Beteiligter durch einen Rechtsanwalt vertreten läßt. In diesem Falle finden hinsichtlich dieses Beteiligten auf das weitere Verfahren die für den Anwaltsprozeß geltenden Vorschriften des § 78, § 115 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 129, § 135 Abs. 1, 2 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(3) Das Gericht kann auch in anderen als den in § 116 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Fällen der Partei einen Rechtskundigen, der die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, beiordnen.

## 3. Abschnitt

## Die Erbhöferolle

### I. Allgemeine Bestimmungen über die Erbhöferolle

§ 20

**Eintragungen**

(1) In der Erbhöferolle sind die zum Erbhof gehörigen Grundstücke aufzuführen. Bei jedem Grundstück ist die Wirtschaftsart (z. B. Acker, Wiese), die Größe und das Grundbuchblatt, auf dem es eingetragen ist, anzugeben. Dies gilt auch für diejenigen Grundstücke, welche der Bauer nach der Eintragung des Hofes zum Hof hinzuerwirbt.

(2) Für die Erbhöferolle soll ein Vordruck nach anliegendem Muster (Anlage 1) verwendet werden.

§ 21

**Löschungen**

(1) Verliert der Erbhof die Erbhofeigenschaft, so ist der Hof in der Rolle zu löschen.

(2) Werden einzelne Grundstücke vom Erbhof abgetrennt, so werden diese Grundstücke in der Rolle gelöscht.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß der Eigentümer bei der Eintragung des Hofs nicht Danziger Staatsangehöriger war, daß von diesem Erfordernis seitens des Senats eine Ausnahme nicht gewährt worden ist und daß der Hof infolgedessen nicht Erbhof geworden ist, so ist dem Eigentümer eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb deren er den Erwerb der Danziger Staatsangehörigkeit oder die Genehmigung des Senats nachzuweisen hat. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Eintragung zu löschen. § 16 der Erbhofverordnung bleibt unberührt.

§ 22

**Form der Eintragungen und Löschungen**

Die Eintragungen und Löschungen in der Rolle werden vom Vorsitzenden des Anerbengerichts unter Angabe des Wortlauts verfügt, vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ausgeführt und von beiden gemeinschaftlich unter Angabe des Unterzeichnungstages unterschrieben.

§ 23

**Benachrichtigung des Bauern**

Von allen Eintragungen und Löschungen in der Rolle ist der Bauer zu benachrichtigen. Im Falle der Eintragung eines Erbhofes ist der Nachricht eine beglaubigte Abschrift des die Eintragung enthaltenen Blattes der Erbhöferolle beizufügen.

§ 24

**Einsicht in die Erbhöferolle**

(1) Die Einsicht in die Erbhöferolle ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

(2) Dem Landesbauernführer, den Kreisbauernführern und den von diesen Beauftragten ist die Einsicht des Grundbuchs in Wahrnehmung der ihnen durch die Erbhofverordnung und deren Durchführungsverordnungen übertragenen Aufgaben ohne Darlegung eines berechtigten Interesses gestattet.

(3) Die Einsicht erstreckt sich auf die Grundakten auch insoweit es sich nicht um die in § 11 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Urkunden handelt.

(4) Soweit die Einsicht gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

(5) Eine Gebühr wird für die Einsicht nicht erhoben.

§ 25

**Grundbuchvermerk**

(1) Gleichzeitig mit der Eintragung des Erbhofs übersendet der Vorsitzende des Anerbengerichts dem Grundbuchamt eine Abschrift des auf den Erbhof bezüglichen Blatts der Erbhöferolle mit dem Ersuchen, im Grundbuch bei den Grundstücken den Erbhofvermerk einzutragen.

(2) Der Erbhofvermerk wird in der Aufschrift des Grundbuchs eingetragen und lautet:

„Erbhof.

Eingetragen in die Erbhöferolle vom .............................. Bl. ..............................".

(3) Der Vorsitzende des Anerbengerichts benachrichtigt das Grundbuchamt auch von den weiteren Eintragungen (Hinzuerwerb eines Grundstücks, Löschung eines Grundstücks, Löschung des Erbhofs) mit dem Ersuchen, bei den Grundstücken den Erbhofvermerk einzutragen oder zu löschen.

(4) Die Abschrift des auf den Erbhof bezüglichen Blatts der Erbhöferolle wird bei den Grundakten der Hofstelle aufbewahrt. Sie soll vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Grundbuchamts auf dem Laufenden gehalten werden.

§ 26

Sonstige Vorschriften für das Grundbuchamt

(1) Nicht zum Erbhof gehörige Grundstücke sind nicht auf dem Grundbuchblatt des Erbhofes einzutragen.

(2) Das Grundbuchamt soll dem Anerbengericht Nachricht geben, wenn der Bauer zum Erbhof ein Grundstück hinzuerwirbt, oder wenn er ein zum Erbhof gehöriges Grundstück veräußert.

(3) Über die zum Erbhof gehörenden Grundstücke kann, solange hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist, ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt auch dann geführt werden, wenn die Grundstücke im Bezirk verschiedener Grundbuchämter gelegen sind. Zuständig ist das Grundbuchamt, in dessen Bezirk sich die Hofstelle befindet.

(4) Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Grundbuchämtern örtlich zuständig ist, so wird das zuständige Grundbuchamt durch das Landgericht in Danzig bestimmt.

## II. Anlegung der Erbhöferolle

§ 27

Gemeindeverzeichnis der Höfe bis zu einer Größe von 125 Hektar (Verzeichnis A)

(1) Die Gemeindevorsteher stellen ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk gelegenen Besitzungen auf, die durch Land- oder Forstwirtschaft oder durch Gemüse- oder Obstbau genutzt werden und deren Umfang mindestens $7^1/_2$ Hektar, aber nicht mehr als 125 Hektar beträgt. Besitzungen unter $7^1/_2$ Hektar sind nur aufzunehmen, wenn sie eine Ackernahrung im Sinne der §§ 2, 6 der Erbhofverordnung darstellen.

(2) In dem Verzeichnis ist bei jeder Besitzung anzugeben

1. Zu- und Vorname des Eigentümers,
2. gegebenenfalls der gebräuchliche Hofname und die Nummer der Häuserliste,
3. die Art der Besitzung (z. B. Vollhof, Halbhof, Kätnerstelle),
4. die Größe der Besitzung in Hektar,
5. nach Möglichkeit das Grundbuchblatt, auf dem die Hofstelle sowie die übrigen zum Hof gehörenden Grundstücke eingetragen sind. Bei den Grundstücken ist auch die Wirtschaftsart (z. B. Acker, Wiese) sowie die Größe in Hektar anzugeben,
6. ob der Hof nach dem 1. Januar 1927 seinen Eigentümer gewechselt hat und ob das durch Erbgang oder Gutsüberlassungsvertrag oder auf andere Art geschehen ist.

(3) Der Gemeindevorsteher bemerkt bei jeder Besitzung, ob sie als Erbhof im Sinne der §§ 1 bis 4, 6, 11 bis 17 und § 59 der Erbhofverordnung anzusehen ist. Die Stellungnahme ist nötigenfalls kurz zu begründen. Bestehen Zweifel, ob der Eigentümer Danziger Staatsangehöriger ist, so ist dies besonders zu vermerken.

(4) Für das Gemeindeverzeichnis soll ein Vordruck verwendet werden, der dem anliegenden Muster entspricht (Anlage 2). Der Vordruck besteht aus einem Umschlagbogen und Einlageblättern, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen sind. Es empfiehlt sich, für jeden Hof ein besonderes Einlageblatt zu verwenden. Auf dem Umschlagbogen ist die Zahl der Einlageblätter anzugeben.

(5) Der Gemeindevorsteher bescheinigt die Vollständigkeit des Verzeichnisses.

(6) Der Gemeindevorsteher übersendet das Verzeichnis spätestens bis zum 1. November 1935 dem Landrat.

(7) Der Landrat nimmt zu den einzelnen Nummern des Verzeichnisses A gutachtlich Stellung und übersendet die Verzeichnisse sämtlicher Gemeinden spätestens bis zum 1. Dezember 1935 dem Anerbengericht.

§ 28

Gerichtliches Verzeichnis

(1) Der Vorsitzende des Anerbengerichts stellt unter Zugrundelegung der Verzeichnisse A die gerichtlichen Verzeichnisse der Erbhöfe für den Bezirk des Anerbengerichts auf.

(2) Er hat hierbei auf Grund des beim Grundbuchamt geführten Eigentümerverzeichnisses die Vollständigkeit der Verzeichnisse A nachzuprüfen und dafür zu sorgen, daß sämtliche zu den einzelnen Besitzungen gehörenden Grundstücke unter Angabe des Grundbuchblattes im gerichtlichen Verzeichnis bei der betreffenden Besitzung vermerkt werden. Nötigenfalls kann er weitere Ermittlungen anstellen.

(3) Für das gerichtliche Verzeichnis soll ein amtlicher Vordruck nach anliegendem Muster (Anlage 3) verwendet werden. Der Vordruck besteht aus einem Umschlagbogen und Einlageblättern, die mit Blattzahlen zu versehen sind.

§ 29

Zustellung eines Auszuges aus dem gerichtlichen Verzeichnis an den Eigentümer

Der Vorsitzende des Anerbengerichts soll jedem in das gerichtliche Verzeichnis aufgenommenen Eigentümer einen Auszug aus dem Verzeichnis zustellen und den Eigentümer hierbei auffordern, wenn sein Hof zu Unrecht in das Verzeichnis aufgenommen sei oder wenn die zum Hof gehörigen Grundstücke nicht richtig, insbesondere nicht vollständig angegeben seien, diese binnen einem Monat nach der Zustellung durch Einspruch beim Anerbengericht geltend zu machen.

§ 30

Aushang des gerichtlichen Verzeichnisses an der Gerichtstafel

(1) Das gerichtliche Verzeichnis ist einen Monat lang durch Aushang an der Gerichtstafel öffentlich bekanntzumachen.

(2) Das Verzeichnis ist am Schluß mit dem Hinweis zu versehen, daß jeder Eigentümer, dessen Hof in das Verzeichnis zu Unrecht nicht eingetragen ist, binnen zwei Wochen nach Beendigung des Aushangs an der Gerichtstafel beim Anerbengericht Einspruch erheben kann.

§ 31

Auslegung des gerichtlichen Verzeichnisses beim Gemeindevorsteher

(1) Der Vorsitzende des Anerbengerichts läßt jedem Gemeindevorsteher eine Abschrift des seine Gemeinde betreffenden gerichtlichen Verzeichnisses einschließlich des im § 30 Abs. 2 vorgesehenen Hinweises zustellen mit der Aufforderung, die Abschrift zu jedermanns Einsicht auszulegen.

(2) Der Gemeindevorsteher hat den Eingang des gerichtlichen Verzeichnisses zweimal in der Gemeinde in ortsüblicherweise bekanntzumachen und hierbei auf die im § 30 Abs. 2 bezeichnete Einspruchsfrist hinzuweisen.

§ 32

Mitteilung des gerichtlichen Verzeichnisses an den Kreisbauernführer

Der Vorsitzende des Anerbengerichts läßt dem Kreisbauernführer eine Abschrift des seinen Bezirk betreffenden gerichtlichen Verzeichnisses zustellen mit der Aufforderung, das Verzeichnis auch seinerseits nachzuprüfen und gegen etwaige Unrichtigkeiten (Eintragung oder Nichteintragung eines Hofs oder einzelner Grundstücke) binnen einem Monat nach Zustellung beim Anerbengericht Einspruch einzulegen.

§ 33

Entscheidung über den Einspruch

(1) Über den Einspruch (§§ 29, 30, 32) entscheidet das Anerbengericht.

(2) Die Entscheidung wird dem Eigentümer und dem Kreisbauernführer zugestellt.

§ 34

Eintragung in die Erbhöferolle

Die Höfe, gegen deren Eintragung kein Einspruch eingelegt ist, oder bei denen der Einspruch rechtskräftig abgewiesen ist, werden in die Erbhöferolle eingetragen.

§ 35

Liste der Besitzungen aus den Verzeichnissen A, welche nicht in die Erbhöferolle aufgenommen werden

(1) Will der Vorsitzende des Anerbengerichts eine im Verzeichnis A stehende Besitzung nicht in das gerichtliche Verzeichnis aufnehmen, so hat er die Gründe hierfür zu den Akten zu vermerken.

(2) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle führt eine Liste (Anlage 4), in welche die im Abs. 1 bezeichneten Fälle aufzunehmen sind. Dort sind auch die Höfe zu vermerken, welche nach Beschluß des Anerbengerichts gemäß § 1 Abs. 5 der Erbhofverordnung nicht Erbhöfe werden.

(3) In Fällen, in denen eine Besitzung zur Eintragung als Erbhof sachlich geeignet ist, aber zur Zeit nicht eingetragen werden kann aus Gründen, die in der Person des Eigentümers liegen (§§ 12 bis 15, 17 der Erbhofverordnung), hat der Vorsitzende des Anerbengerichts durch entsprechende Wiedervorlageverfügung dafür zu sorgen, daß die Eintragung erfolgt, sobald der Hinderungsgrund weggefallen ist.

## III. Berichterstattung über die Besitzungen von mehr als 125 Hektar. Zulassung von Erbhöfen auf Grund des § 5 der Erbhofverordnung

### § 36

### Statistisches Verzeichnis der Besitzungen über 125 Hektar (Verzeichnis B)

(1) Die Gemeindevorsteher stellen ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk gelegenen Besitzungen auf, die durch Land- oder Forstwirtschaft oder durch Gemüse- oder Obstbau genutzt werden und größer sind als 125 Hektar (Verzeichnis B).

(2) Für das Verzeichnis soll ein amtlicher Vordruck nach anliegendem Muster (Anlage 5) verwendet werden. Die Vorschriften des § 27 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Gemeindevorsteher soll in dem Verzeichnis die Besitzungen so anordnen, daß zuerst die im Alleineigentum einer natürlichen Person stehenden Besitzungen aufgeführt werden und erst danach die Besitzungen, die im Eigentum mehrerer Personen oder einer juristischen Person stehen.

(4) Der Gemeindevorsteher reicht das Verzeichnis spätestens bis zum 1. November 1935 dem Landrat ein. Dieser übersendet das Verzeichnis nach Prüfung der Vollständigkeit alsbald durch die Hand des Kreisbauernführers an den Landesbauernführer.

(5) Der Landesbauernführer übersendet die Verzeichnisse nach Kreisbauernschaften geordnet alsbald dem Senat.

### § 37

### Antrag auf Zulassung einer Besitzung von mehr als 125 Hektar als Erbhof gemäß § 5 der Erbhofverordnung

(1) Grundbesitz von mehr als 125 Hektar kann im allgemeinen nur auf Antrag des Eigentümers gemäß § 5 der Erbhofverordnung als Erbhof zugelassen werden.

(2) Der Eigentümer reicht den mit einer Begründung versehenen Antrag beim Anerbengericht ein. Für den Antrag ist ein Formblatt nach anliegendem Muster (Anlage 6) zu verwenden, das beim Anerbengericht angefordert werden kann. Der Eigentümer versichert die Richtigkeit seiner Angaben an Eidesstatt.

(3) Das Anerbengericht prüft, ob, abgesehen von §§ 3, 5 der Erbhofverordnung, die Voraussetzungen für die Zulassung gegeben sind. Ist dies offenbar nicht der Fall, so lehnt das Anerbengericht durch begründeten Beschluß die Weiterleitung des Antrages ab.

(4) Andernfalls übersendet das Anerbengericht den Antrag mit seiner gutachtlichen Stellungnahme dem Kreisbauernführer. Dieser reicht den Antrag mit seiner Stellungnahme an den Landesbauernführer weiter. Dieser nimmt gleichfalls Stellung und legt den Antrag dem Senat vor.

### § 38

### Entscheidung des Senats. Eintragung der zugelassenen Höfe in die Rolle

(1) Die Entscheidung, durch welche der Senat auf Grund des § 5 der Erbhofverordnung die Besitzung zum Erbhof erklärt, wird dem Eigentümer zugestellt und dem Anerbengericht zugefertigt. Die Entscheidung wird mit der Zustellung an den Eigentümer oder, falls die Entscheidung dem Anerbengericht eher zugeht, mit dem Zeitpunkt des Eingangs beim Anerbengericht wirksam.

(2) Das Anerbengericht trägt den Hof in die Erbhöferolle ein. Es benachrichtigt hiervon den Eigentümer und übersendet ihm eine Abschrift der Eintragung.

## IV. Ergänzende Vorschriften

### § 39

### Regelmäßige Nachprüfung der Erbhöferolle

(1) Im Jahre 1940 und danach im Zeitraum von regelmäßig zehn Jahren hat der Vorsitzende des Anerbengerichts dem Landrat ein Verzeichnis der eingetragenen Erbhöfe zu übersenden.

(2) Der Landrat prüft, ob die Eintragung in die Erbhöferolle noch zu Recht besteht und ob im Bezirk noch andere Besitzungen vorhanden sind, die als Erbhöfe anzusehen, aber noch nicht eingetragen sind.

(3) Der Landrat teilt das Ergebnis der Prüfung dem Anerbengericht mit. Der Vorsitzende des Anerbengerichts entscheidet nach Anhörung des Eigentümers und nötigenfalls nach Anstellung weiterer Ermittlungen über die Berichtigung der Erbhöferolle. Die Entscheidung ist dem Eigentümer und dem Kreisbauernführer zuzustellen. Diesen steht binnen einem Monat nach Zustellung der Einspruch bei dem Anerbengericht zu.

§ 40

Ergänzung der Erbhöferolle

(1) Der Vorsitzende des Anerbengerichts hat auch in der Zeit zwischen den im § 39 vorgesehenen regelmäßigen Nachprüfungen dürfür zu sorgen, daß die Erbhöferolle auf dem laufenden bleibt und daß alle zur Eintragung geeigneten Höfe und zugehörigen Grundstücke in die Rolle eingetragen werden.

(2) Wird die Eintragung in die Rolle außerhalb des Anlegungsverfahrens angeordnet, so ist der die Eintragung anordnende Beschluß des Vorsitzenden des Anerbengerichts dem Eigentümer und dem Kreisbauernführer zuzustellen mit der Aufforderung, binnen einer Frist von einem Monat Einspruch einzulegen, wenn die Eintragung in die Rolle zu Unrecht erfolgt sei, oder wenn die zum Hof gehörenden Grundstücke nicht richtig, insbesondere nicht vollständig angegeben seien.

§ 41

Beschaffung der Vordrucke

Die im § 20 Abs. 2, § 27 Abs. 4, § 28 Abs. 3, § 35 Abs. 2, § 36 Abs. 2, § 37 Abs. 2 vorgesehenen Vordrucke werden den Gemeindebehörden und Anerbengerichten durch den Senat zur Verfügung gestellt.

## 4. Abschnitt

## Gebühren und Auslagen

§ 42

Grundsatz

(1) Im Verfahren vor den Anerbenbehörden werden Gebühren nach dem Werte des Gegenstandes erhoben.

(2) Bei Verfahren über die in §§ 10, 13, 15, 18, 21 Abs. 3, § 25 der Erbhofverordnung bezeichneten Angelegenheiten darf kein höherer Wert des Gegenstandes als dreitausend Gulden der Gebührenordnung zugrunde gelegt werden.

(3) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 2,50 Gulden.

§ 43

Die volle Gebühr

(1) Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | bis 50 G einschließlich | | | | 2,50 G |
| 2. | von mehr als | 50 G | bis | 100 G einschließlich | 3,— „ |
| 3. | „ „ „ | 100 „ | „ | 200 „ „ | 4,— „ |
| 4. | „ „ „ | 200 „ | „ | 300 „ „ | 6,— „ |
| 5. | „ „ „ | 300 „ | „ | 500 „ „ | 7,— „ |
| 6. | „ „ „ | 500 „ | „ | 1 000 „ „ | 9,— „ |
| 7. | „ „ „ | 1 000 „ | „ | 1 500 „ „ | 11,— „ |
| 8. | „ „ „ | 1 500 „ | „ | 2 000 „ „ | 13,— „ |
| 9. | „ „ „ | 2 000 „ | „ | 2 500 „ „ | 15,— „ |
| 10. | „ „ „ | 2 500 „ | „ | 3 000 „ „ | 17,— „ |
| 11. | „ „ „ | 3 000 „ | „ | 3 500 „ „ | 20,— „ |
| 12. | „ „ „ | 3 500 „ | „ | 4 000 „ „ | 22,— „ |
| 13. | „ „ „ | 4 000 „ | „ | 5 000 „ „ | 24,— „ |
| 14. | „ „ „ | 5 000 „ | „ | 6 000 „ „ | 26,— „ |
| 15. | „ „ „ | 6 000 „ | „ | 7 000 „ „ | 28,— „ |
| 16. | „ „ „ | 7 000 „ | „ | 8 000 „ „ | 30,— „ |
| 17. | „ „ „ | 8 000 „ | „ | 9 000 „ „ | 32,— „ |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 18. von mehr als | 9 000 G | bis | 10 000 G | einschließlich | . . . | 36,— G |
| 19. „ „ „ | 10 000 „ | „ | 12 000 „ | „ | . . . | 40,— „ |
| 20. „ „ „ | 12 000 „ | „ | 14 000 „ | „ | . . . | 44,— „ |
| 21. „ „ „ | 14 000 „ | „ | 16 000 „ | „ | . . . | 48,— „ |
| 22. „ „ „ | 16 000 „ | „ | 18 000 „ | „ | . . . | 52,— „ |
| 23. „ „ „ | 18 000 „ | „ | 20 000 „ | „ | . . . | 56,— „ |
| 24. „ „ „ | 20 000 „ | „ | 22 000 „ | „ | . . . | 60,— „ |
| 25. „ „ „ | 22 000 „ | „ | 24 000 „ | „ | . . . | 64,— „ |
| 26. „ „ „ | 24 000 „ | „ | 26 000 „ | „ | . . . | 68,— „ |
| 27. „ „ „ | 26 000 „ | „ | 28 000 „ | „ | . . . | 72,— „ |
| 28. „ „ „ | 28 000 „ | „ | 30 000 „ | „ | . . . | 80,— „ |
| 29. „ „ „ | 30 000 „ | „ | 35 000 „ | „ | . . . | 88,— „ |
| 30. „ „ „ | 35 000 „ | „ | 40 000 „ | „ | . . . | 100,— „ |
| 31. „ „ „ | 40 000 „ | „ | 50 000 „ | „ | . . . | 112,— „ |
| 32. „ „ „ | 50 000 „ | „ | 60 000 „ | „ | . . . | 124,— „ |
| 33. „ „ „ | 60 000 „ | „ | 70 000 „ | „ | . . . | 136,— „ |
| 34. „ „ „ | 70 000 „ | „ | 80 000 „ | „ | . . . | 148,— „ |
| 35. „ „ „ | 80 000 „ | „ | 90 000 „ | „ | . . . | 160,— „ |
| 36. „ „ „ | 90 000 „ | „ | 100 000 „ | „ | . . . | 172,— „ |

(2) Die ferneren Wertklassen steigen um je 10 000 Gulden und die Gebühren um je 12,— Gulden.

## § 44

### Gebührensätze

(1) Die volle Gebühr wird erhoben für Verfahren, welche betreffen:

1. die Genehmigung der Veräußerung, Belastung, Verpachtung, Teilung oder Verkleinerung des Erbhofes (§ 37 der Erbhofverordnung),
2. die Entscheidung über Erbhofeigenschaft oder Bauernfähigkeit (§ 10, § 13 Abs. 3, § 18 der Erbhofverordnung); ergeht die Entscheidung im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Eintragung oder Löschung der Besitzung in der Erbhöferolle, so werden keine Gebühren erhoben (§ 52 Abs. 2 der Erbhofverordnung);
3. die Entscheidung darüber, ob Ältesten- oder Jüngstenrecht Brauch ist (§ 21 Abs. 3 der Erbhofverordnung);
4. eine Entscheidung nach § 25 der Erbhofverordnung.

(2) Die Hälfte der Gebühr wird erhoben für:

1. die Entgegennahme anerbenrechtlicher Erklärungen in den Fällen des § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 2, § 29 Abs. 2 der Erbhofverordnung,
2. Verfahren, betreffend die Fristsetzung im Falle des § 23 Abs. 2 Satz 2 der Erbhofverordnung.

(3) Für das Verfahren bei Streitfällen über die Verteilung von Verbindlichkeiten (§ 22 Abs. 4 und 5, § 36 Abs. 3 der Erbhofverordnung) oder über die Ansprüche von Versorgungsberechtigten (§ 32 der Erbhofverordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

1. ein Viertel der vollen Gebühr, wenn die Beteiligten in dem Verfahren vor dem Vorsitzenden oder vor dem Gericht den Streit durch Vergleich beenden oder vor dem Erlaß der Entscheidung auf diese durch Rücknahme des Antrages oder in sonstiger Weise verzichten;
2. die volle Gebühr, wenn in dem Verfahren vor dem Vorsitzenden oder vor dem Gericht eine dieses Verfahren abschließende Entscheidung ergeht;
3. eine weitere Gebühr für das Einspruchsverfahren vor dem Gericht einschließlich der das Verfahren abschließenden Entscheidung; kommt es im Einspruchsverfahren zu einem Vergleich oder wird der Einspruch zurückgezogen, so ermäßigt sich diese Gebühr auf ein Viertel der vollen Gebühr.

(4) Die Gebührensätze der Abs. 1 bis 3 gelten auch für das Verfahren vor dem Erbhofgericht.

(5) Die Gebühr wird vorbehaltlich des Abs. 3 Nr. 3 in jedem Rechtszug nur einmal erhoben.

## § 45

### Kostenschuldner, Fälligkeit, Vorschuß

(1) Zur Zahlung der Kosten ist, soweit nicht in dieser Verordnung ein anderes bestimmt ist, derjenige verpflichtet, durch dessen Antrag die Tätigkeit des Gerichts veranlaßt ist, und bei Geschäften,

welche von Amts wegen betrieben werden, derjenige, dessen Belange hierbei wahrgenommen werden. Das Gericht kann aus besonderen Gründen anordnen, daß von der Erhebung von Gerichtskosten ganz oder teilweise abgesehen wird.

(2) In den Sachen, die an sich gebührenfrei sind, kann das Gericht einem Beteiligten, der eine unbegründete Beschwerde eingelegt hat, eine Gebühr bis zur Höhe einer vollen Gebühr auferlegen.

(3) In dem Verfahren bei Streitfällen über die Verteilung von Verbindlichkeiten (§ 22 Abs. 4 und 5, § 36 Abs. 3 der Erbhofverordnung) und bei Streitfällen über die Ansprüche von Versorgungsberechtigten (§ 32 der Erbhofverordnung) sowie in anderen Fällen, in denen mehrere Personen an dem Verfahren beteiligt sind, entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen darüber, wer die Kosten zu tragen hat oder wie die Kosten zu verteilen sind. Das Gericht kann hierbei bestimmen, daß auch die außergerichtlichen Kosten ganz oder teilweise zu erstatten sind; die Vorschriften der §§ 103 bis 107 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) Der Kreis- oder Landesbauernführer ist in keinem Falle zur Zahlung von Kosten verpflichtet.

(5) Bei einem Verfahren, das auf einem Antrag oder einer Beschwerde des Kreis- oder Landesbauernführers beruht, entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen darüber, ob den anderen am Verfahren Beteiligten die Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen sind. In den Fällen des § 15 Abs. 2 der Erbhofverordnung kann unter diesen Voraussetzungen eine Gebühr bis zur Höhe einer vollen Gebühr auferlegt werden.

(6) Soweit einem Beteiligten die Kosten auferlegt werden, trifft ihn auch die Zahlungspflicht.

(7) Gebühren und Auslagen werden erst fällig, wenn das Verfahren in dem Rechtszug beendet ist. Kostenvorschüsse werden vorbehaltlich des § 11 Abs. 2 nicht erhoben.

### § 46

### Verfahren

(1) Über die Kosten ist zugleich mit der Entscheidung über die Hauptsache zu entscheiden. Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Der Wert des Gegenstandes wird vom Vorsitzenden des Gerichts vorbehaltlich des § 42 Abs. 2 nach freiem Ermessen festgesetzt.

### § 47

### Erinnerung

Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet der Vorsitzende des Gerichts gebührenfrei. Der Ansatz der Gebühren und Auslagen kann im Verwaltungsweg berichtigt werden, solange nicht über die Erinnerung des Zahlungspflichtigen eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist.

### § 48

### Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Anerbengerichts über den Wert des Gegenstandes (§ 46 Abs. 2)sowie über die Erinnerung (§ 47) findet Beschwerde statt, sofern die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Gulden übersteigt; über die Beschwerde entscheidet das Landgericht endgültig.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Erbhofgerichts über den Wert des Gegenstandes oder über die Erinnerung findet keine Beschwerde statt.

### § 49

### Beitreibung

Die Beitreibung der Gerichtskosten richtet sich nach den Vorschriften, die allgemein für die Beitreibung von Gerichtskosten in Danzig gelten.

### § 50

### Armenrecht

Ein nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§ 118 Abs. 2) für den Schuldner des Kostenbetrages ausgestelltes Zeugnis soll in der Regel ausreichen, um die völlige oder teilweise Niederschlagung oder die Stundung des Kostenbetrages wegen Armut zu begründen.

§ 51

Ergänzende Bestimmungen

Für die Gebühren und Auslagen im Verfahren vor den Anerbenbehörden gelten im übrigen die Vorschriften des Danziger Gerichtskostengesetzes entsprechend.

§ 52

Gebühren der Rechtsanwälte

(1) Im Verfahren vor den Anerbenbehörden finden die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der Danziger Gebührenordnung für Rechtsanwälte mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß als volle Gebühr im Sinne jener Gebührenordnung die Gebühr des § 43 dieser Verordnung anzusehen ist.

(2) Die Vorschriften des § 46 Abs. 2, §§ 47, 48 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 53

Ausführungsvorschrift zu § 51 der Erbhofverordnung (Gebühren und Auslagen der Zeugen, Sachverständigen und Gerichtsvollzieher)

(1) Für die Gebühren und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen im Verfahren vor den Anerbenbehörden gelten die Vorschriften der Danziger Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige sinngemäß.

(2) Für die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher im Verfahren vor den Anerbenbehörden gelten die Vorschriften der Danziger Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher sinngemäß.

5. Abschnitt

**Verschiedenes**

§ 54

Ausführungsvorschrift zu § 10 der Erbhofverordnung

Sofern der Antrag von demjenigen gestellt worden ist, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat, ist der Kreisbauernführer zu hören.

§ 55

Ausführungsvorschrift zu § 19 der Erbhofverordnung (Erbschein)

(1) Gehört zu einem Nachlaß ein Erbhof, so ist in dem Erbschein auch der Anerbe als solcher aufzuführen.

(2) Der Anerbe kann auch beantragen, daß ihm das Nachlaßgericht einen Erbschein ausstellt, in dem lediglich seine Folge in den Erbhof bescheinigt wird.

(3) Auf den Nachweis des Übergangs des Erbhofs gemäß §§ 22 Abs. 3, 59 der Erbhofverordnung finden die Vorschriften über den Erbschein entsprechende Anwendung.

§ 56

Ausführungsvorschrift zu § 25 der Erbhofverordnung (Zustimmung des Anerbengerichts)

In allen Fällen, in denen nach der Erbhofverordnung oder den Durchführungsvorschriften zur Errichtung einer Verfügung von Todes wegen die Zustimmung des Anerbengerichts erforderlich ist, kann die Zustimmung vor oder nach der Errichtung der Verfügung von Todes wegen beantragt werden. Antragsberechtigt ist der Erblasser, bei einem Erbvertrag auch die andere Vertragspartei. Nach dem Tode des Erblassers ist, falls bis dahin eine rechtskräftige Entscheidung des Anerbengerichts nicht ergangen ist, jeder antragsberechtigt, der ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung des Anerbengerichts nachweist.

§ 57

Ausführungsvorschrift zu §§ 25, 37 der Erbhofverordnung (Notar)

(1) Ist ein Rechtsgeschäft, das der Zustimmung oder Genehmigung des Anerbengerichts bedarf, von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, so gilt der Notar als ermächtigt, im Namen des Antragsberechtigten die Entscheidung des Anerbengerichts zu beantragen.

(2) Für den Antrag sowie für die Erledigung von Beanstandungen des Antrages kann der Notar keine Gebühren fordern. Ist es notwendig, mit einem Antrag einen das Sach- und Rechtsverhältnis entwickelnden Vortrag zu verbinden, und wird dessen Einreichung von der Partei verlangt, so erhält der Notar fünf Zehnteile der im § 43 bezeichneten vollen Gebühr. Unter Anträgen im Sinne dieses Absatzes sind auch Beschwerden zu verstehen.

(3) Ist der Notar, der das Rechtsgeschäft beurkundet oder beglaubigt hat, zugleich Rechtsanwalt, so kann er als Rechtsanwalt Gebühren nur dann fordern, wenn er in dem Verfahren als Rechtsanwalt kraft besonderen Auftrages tätig ist; auch in diesem Falle steht ihm für das Verfahren die Prozeßgebühr nicht zu.

§ 58

**Ausführungsvorschrift zu §§ 25, 37 der Erbhofverordnung (Wirksamkeit der Zustimmung oder Genehmigung des Anerbengerichts)**

In allen Fällen, in denen nach der Erbhofverordnung oder den Durchführungsvorschriften die Zustimmung oder Genehmigung des Anerbengerichts erforderlich ist, wirkt diese erst mit der Rechtskraft.

§ 59

**Übergangsvorschrift zu § 37 der Erbhofverordnung (Entschuldungsverfahren)**

Erbhöfe, die sich bei Inkrafttreten der Erbhofverordnung in einem Entschuldungsverfahren gemäß der Verordnung vom 22. 9. 1933 befinden, können ohne Genehmigung des Anerbengerichts mit einem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück zu Gunsten der Staatlichen Treuhandgesellschaft m. b. H. belastet werden (§ 28 der Verordnung vom 22. 9. 1933).

§ 60

**Übergangsvorschrift zu §§ 38, 39 der Erbhofverordnung (Kosten, Früchtepfändung und Sicherstellung des Versicherungsschutzes)**

(1) Wird infolge des Vollstreckungsverbots des § 38 der Erbhofverordnung ein Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren aufgehoben, so werden die staatlichen Gebühren des Verfahrens niedergeschlagen.

(2) Wird aus Ansprüchen, die gemäß der Verordnung vom 26. 2. 1933 (G. Bl. S. 97), 17. 4. 1934 (G. Bl. S. 267), 8. 3. 1935 (G. Bl. S. 421), 14. 3. 1935 (G. Bl. S. 421) zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung oder gemäß der Verordnung zur Sicherstellung des Versicherungsschutzes vom 3. 7. 1935 durch ein gesetzliches Pfandrecht gesichert sind, in die dem Pfandrecht unterliegenden Gegenstände vollstreckt, so unterliegt die Vollstreckung nicht den aus § 39 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 62 der Erbhofverordnung sich ergebenden Beschränkungen.

§ 61

**Ausführungsvorschrift zu § 39 der Erbhofverordnung (Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen)**

(1) Unterliegt eine unter § 39 Abs. 1 der Erbhofverordnung fallende öffentlich-rechtliche Geldforderung der Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens, so gelten die Bestimmungen im Abs. 2 bis 4.

(2) Die mit der Beitreibung befaßte Vollstreckungsbehörde stellt eine Erklärung aus, in der sie

1. Gläubiger und Schuldner sowie Grund und Höhe des Anspruchs bezeichnet,
2. die Verfügung (Entscheidung, Anordnung, Beschluß) angibt, aus der die Verpflichtung zur Zahlung hervorgeht,
3. bescheinigt, daß der Anspruch vollstreckbar und im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben ist.

(3) Die Vollstreckungsbehörde läßt diese Bescheinigung dem Kreisbauernführer zustellen. Hierdurch wird die im § 39 Abs. 2 der Erbhofverordnung vorgesehene Zustellung des Vollstreckungstitels ersetzt.

(4) Falls der Kreisbauernführer gemäß § 39 Abs. 3 der Erbhofverordnung die Schuld für die Bauernkammer übernehmen will, hat er dies der Vollstreckungsbehörde gegenüber zu erklären. Die Bauernkammer befriedigt den Gläubiger durch Zahlung an die Vollstreckungsbehörde. Die Verpflichtung der Bauernkammer zur Befriedigung des Gläubigers ist abhängig von der Aushändigung einer

von der Vollstreckungsbehörde vollzogenen und mit dem Dienstsiegel versehenen Bescheinigung, die den in Abs. 2 angegebenen Inhalt hat und außerdem die Bestätigung enthält, daß die Bauernkammer die Schuld übernommen und beglichen hat und daß gemäß § 39 Abs. 3 der Erbhofverordnung die Forderung gegen den Schuldner auf die Bauernkammer übergegangen ist.

(5) Ist die im Abs. 4 bezeichnete Bescheinigung dem Kreisbauernführer ausgehändigt worden, so ist die Bauernkammer berechtigt, die Forderung nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beitreiben zu lassen.

### § 62

### Ausführungsvorschrift zu § 53 der Erbhofverordnung (Grundbuch)

Für die Vereinigung der zu einem Erbhof gehörenden Grundstücke zu einem Grundstück sowie für die gerichtliche Beurkundung eines hierauf gerichteten Antrages werden keine Gebühren erhoben.

### § 63

### Ausführungsvorschrift zu § 55 der Erbhofverordnung (Abgabenfreiheit und Gebührenermäßigung)

(1) Wird eine den §§ 1 bis 4, 6 der Erfhofverordnung entsprechende Besitzung, welche im Eigentum mehrerer Personen oder einer juristischen Person steht, nach dem 22. Mai 1935 in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person überführt und hierdurch, soweit sie es nicht schon ist, in einen Erbhof im Sinne der Erbhofverordnung verwandelt, so wird von der Erhebung von Grundwechselsteuer, Erbschaftssteuer und Stempelabgaben für die Überführung sowie von Gerichtskosten für die Umschreibung im Grundbuch abgesehen.

(2) Die notariellen oder gerichtlichen Gebühren für die Beurkundung von Erklärungen, welche für die im Abs. 1 bezeichnete Überführung erforderlich sind, werden auf die Hälfte ermäßigt.

(3) Wird eine Besitzung, welche größer ist als 125 Hektar, nach dem 22. Mai 1935 aus dem Eigentum mehrerer Personen oder einer juristischen Person in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person überführt und wird die Besitzung auf Grund eines unverzüglich zu stellenden Antrages gemäß § 5 der Erbhofverordnung als Erbhof zugelassen, so finden die Vorschriften der Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung. Beträge, die sich hiernach als zuviel gezahlt herausstellen, sind zu erstatten.

### § 64

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. Mai 1935 ab in Kraft.

Danzig, den 3. Juli 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.